

4. Satzung
vom 01.12.2025
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(BGS-WAS)
vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2021, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt **einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer**

- | | | |
|--|----------------|-----------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,71 € | (1,60 € netto) |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 16,05 € | (15,00 € netto) |
-

§ 9a erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler **einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer**

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N :

bis 2,5 m ³ /h	40,66 €/Jahr	(38,00 € netto)
bis 6,0 m ³ /h	43,87 €/Jahr	(41,00 € netto)
bis 10 m ³ /h	69,55 €/Jahr	(65,00 € netto)
bis 15 m ³ /h	109,14 €/Jahr	(102,00 € netto)

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

4 m ³ /h	40,66 €/Jahr	(38,00 € netto)
10 m ³ /h	43,87 €/Jahr	(41,00 € netto)
16 m ³ /h	69,55 €/Jahr	(65,00 € netto)
25 m ³ /h	109,14 €/Jahr	(102,00 € netto)

c) bei Großwasserzählern:

NW 50 normal	242,89 €/Jahr	(227,00 € netto)
NW 50 Verbund	524,30 €/Jahr	(490,00 € netto)
NW 80 normal	319,93 €/Jahr	(299,00 € netto)
NW 80 Verbund	695,50 €/Jahr	(650,00 € netto)
NW 100 normal	400,18 €/Jahr	(374,00 € netto)
NW 100 Verbund	836,74 €/Jahr	(782,00 € netto)
NW 150 normal	590,64 €/Jahr	(552,00 € netto)
NW 150 Verbund	1.112,80 €/Jahr	(1.040,00 € netto)

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,16 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer** (2,02 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,35 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer** (2,20 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2026** in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 01.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

Zeiser
Verbandsvorsitzender